

Trinkwasser-Ersatzversorgung aus Tankfahrzeugen oder anderen Behältern bei Einzelwasserversorgungen

Hinweise zur Vorgehensweise und
zu Hygienemaßnahmen

**Ministerium für
Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg**

Stand: 19.02.2026

Diese Informationen des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) richten sich an Kommunen sowie an Betreiber von Einzelwasserversorgungen (Betreiber von dezentralen Wasserversorgungsanlagen und Eigenwasserversorgungsanlagen gemäß § 2 Nr. 2 b und c Trinkwasserverordnung, TrinkwV) für den Fall, dass temporär eine Trinkwasserversorgung mit Tankfahrzeugen oder anderen Behältern notwendig wird, beispielsweise dann, wenn nach langer Trockenheit die Wassermenge aus eigener Gewinnung nicht mehr ausreicht.

Die beschriebene Vorgehensweise sowie die Hygienemaßnahmen sind nur für eine vorübergehende Ersatzversorgung gedacht.

Die Bestimmungen der TrinkwV und die Anforderungen an die Trinkwasserqualität gelten während einer bestehenden Ersatzversorgung uneingeschränkt fort.



Meldung des Bedarfs und Anzeige beim Gesundheitsamt

- Der Betreiber der Einzelwasserversorgungsanlage nimmt Kontakt auf mit der Kommune (Rathaus) bzw. dem örtlichen Wasserversorgungsunternehmen und meldet den Bedarf an einer Unterstützung für seine Wasserversorgung.
- Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, die Notwendigkeit einer Unterstützung oder Ersatzwasserversorgung beim Gesundheitsamt anzuzeigen.

Betrieb der Übergabestelle

- Die Wasserentnahme aus einer öffentlichen Wasserversorgung darf nur an zugewiesenen Orten stattfinden.
- An der Übergabestelle wird für die Befüllung von Tankfahrzeugen oder Behältern Trinkwasser gemäß der Trinkwasserverordnung bereitgestellt.
- Für die Entnahme von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung muss an der Übergabestelle ein Wasserzähler angebracht sein, den der Betreiber bei der Kommune bzw. dem Wasserversorger erhält (die Rückgabe des Wasserzählers erfolgt unaufgefordert nach Beendigung der Ersatzwasserversorgung).
- Der Betreiber hat sich zu vergewissern, dass die Entnahmeeinrichtung mit einem Rückflussverhinderer versehen ist (in der Regel Standard), ansonsten hat er für die entsprechende Ausstattung zu sorgen.
- Die Befüllung von Tankfahrzeugen oder anderen Behältern erfolgt nach Einweisung zur Entnahme von Trinkwasser an Überflur- und Unterflurhydranten durch das jeweilige Fachpersonal der Kommune bzw. des Wasserversorgungsunternehmens, z. B. im Zusammenhang mit der Ausgabe der Wasserzähler. Ergänzend bereiten Kommune oder Wasserversorgungsunternehmen eine Bedienungsanweisung vor, die ausgehändigt wird und vom Abfüller zu lesen und entsprechend zu beachten ist.
- Die Zapfstelle ist vor der Wasserentnahme ausreichend zu spülen.
- Es dürfen nur für Trinkwasser vorgesehene Schläuche verwendet werden

Beschriftungsbeispiel:

- DVGW- Trinkwasser- Elastomer „Rohre DN < 80 mm“ -W270- VP549-

- Normale Garten- oder Druckschläuche sind für die Trinkwassernutzung nicht zulässig.
- Die zugewiesene Entnahmestelle muss sauber verlassen werden.



Anforderungen an Tankfahrzeuge oder andere Behälter

- Zum Transport von Trinkwasser sind dafür geeignete und zugelassene Behälter nach KTW (Kunststoff Trinkwasser) und nach DVGW Arbeitsblatt W270 zu verwenden. Grundsätzlich ist jeder Behälter, der üblicherweise für die Beförderung von flüssigen Lebensmitteln, z. B. Milch, Wein, Säfte, verwendet wird, nach entsprechender Vorreinigung geeignet.
- Löschfahrzeuge (Tankwagen) der Feuerwehr sind nur bedingt geeignet und nur dann, wenn sie auch sonst ausschließlich mit Trinkwasser befüllt werden. Nicht geeignet sind Löschfahrzeuge mit einer fest verbauten Dosiereinheit für Löschschaum, da hier mit einer Kontamination des Wassers mit per- oder polyfluorierten Substanzen zu rechnen ist.
- Behälter, die unbekannte oder problematische Flüssigkeiten, z. B. Pflanzenschutzmittel, Kohlenwasserstoffe (Benzin, etc.), Lösungsmittel (Anstriche, etc.), Düngemittel, andere Chemikalien oder Abwässer, enthalten haben, dürfen nicht verwendet werden.
- Das Material der Behälter muss glatt, frei von Korrosionsschäden oder Ablagerungen, leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.
- Der Behälter muss zuvor vollständig entleert sein und hygienisch einwandfrei befüllt werden können. Die Befüllleinrichtungen müssen jegliche Kontamination des Trinkwassers während des Befüllens, beim Transport und ggf. bei der Lagerung verhindern.
- Die Entnahmeeinrichtungen müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Während des Transports müssen sie gegen Verschmutzung und ggf. Einfrieren geschützt werden.
- Für die Reinigung und Desinfektion des Tanks oder der anderen Behälter sind die [Informationen für die Trinkwasserversorgung aus Tankfahrzeugen und anderen Behältern](#) des Landesgesundheitsamts zusammen mit der [Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 20 der Trinkwasserverordnung](#) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Anforderungen an die dezentrale Wasserversorgungsanlage

- Wird durch die Ersatzwasserversorgung der unterirdische Sammelbehälter befüllt, ist dieser gründlich zu reinigen und ggf. zu desinfizieren. Es darf kein Sediment am Boden liegen, dies würde sich nachteilig auf die Wasserqualität auswirken. Ist eine vorherige Reinigung nicht möglich, ist eine Aufwirbelung des Sediments z. B. durch Verwendung eines „Prallbleches“ zu vermeiden.



Hinweise zur Verwendung des Wassers

Bei Einzelwasserversorgungsanlagen **mit funktionstüchtiger und gewarteter Desinfektionsanlage, z. B. UV-Anlage, oder Ultrafiltrationsanlage (UF-Anlage) vor der Trinkwasserinstallation** können die nachfolgenden Hinweise unbeachtet bleiben.

- Wasser, das zum Trinken, Zähneputzen, Kochen oder für die Zubereitung von Obst, Gemüse, Getränken oder anderen ungekochten Nahrungsmitteln verwendet wird, ist zuvor abzukochen (**Abkochgebot**): dazu wird das Wasser **einmalig sprudelnd aufgekocht** und dann langsam über mindestens 10 Minuten abgekühlt. Die Verwendung eines Wasserkochers wird empfohlen.
- Für andere Verwendungszwecke kann aus Gründen der praktischen Handhabung auf ein Abkochen des Wassers verzichtet werden, wenn die genannten Bedingungen eingehalten werden (ein leicht erhöhtes Infektionsrisiko ist nicht gänzlich auszuschließen):
 - Geschirrspülen in der Geschirrspülmaschine mit Temperatureinstellung > 60°C.
 - Wäsche waschen in der Waschmaschine bei mindestens 40°C.
 - Zur Körperpflege sowie zu sonstige Reinigungszwecken sollten offene Wunden durch wasserundurchlässige Pflaster abgedeckt werden.
- Eine ausreichende Händehygiene ist durch intensive Anwendung von Seife zu erreichen.
- Für immungeschwächte Personen, chronisch Kranke und Kleinkinder **gilt das Abkochgebot generell**.
- Bei der Wasserabgabe an Dritte, z. B. Feriengäste, Mieter, sind diese über das bestehende Abkochgebot zu informieren.

Für Fragen steht das örtlich zuständige Gesundheitsamt zur Verfügung.